IMT Nuremberg Archives

H – 4007

International Court of Justice

H4007 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 1366-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-486 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4007 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1266-PS No. GB- 486 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H4007 - 0004

Edl!

1263-PS

WFSt / Qu (IV)

8. Oktober 1942

x) Ziffer 1): Zufügt, die bei Dieppe gefangenen Engländer u. Diffalen zu legen

N o t i z .

I. Ziffer 2.) der Rundfunkankündigung vom 7.10.42 lautet:

"In Zukunft werden sämtliche Terror- und Sabotagetrupps der Briten und ihre Helfershelfer, die sich nicht wie Soldaten, sondern wie Banditen benehmen, von den deutschen Truppen auch als solche behandelt und, wo sie auch auftreten, rücksichtslos im Kampf niedergemacht werden."

II. Hierzu hat Stellv. Chef WFSt an Abt. Qu folgenden beschleunigt durchzuführenden Auftrag erteilt.

1.) Umsetzung in Befehlsform.

2.) Ähnlich wie seinerzeit der Barbarossa-Befehl muss auch dieser Befehl - im Benehmen mit WR und Abw. - sehr überlegt und sorgfältig abgefasst werden. Verteilung nur bis zu den Armeen, von da nach vorn nur mündlich. Vernichtung nach Kenntnisnahme.

3.) Inhaltlich ist für den Befehl folgendes zu berücksichtigen:

In den Fällen, in denen vorübergehend im eigenen Interesse Festnahme erfolgt, sind die Betreffenden anschliessend nach eingehender Vernehmung, an der auch SD zu beteiligen ist, durch die Abw. dem SD zuzuführen.

Unter keinen Umständen Unterbringung in Kriegsgef.-Lagern.

Mit den Leuten aus Norwegen ist nachträglich im Sinne dieses Befehls zu verfahren.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURDGERO, GERMANY
GB Exhibit 486
Filed 6 June 1946

B 041259

H4007 – 0005

1260
2

Anruf Ministerialrat Dr. Hülle:

Angehörige von Terror- und Sabotagetrupps der grossbritannischen Streitmacht, die sich nachweislich über die Regeln einer ehrenhaften Kampfesweise hinwegsetzen, werden als Banditen behandelt:

Im Kampf oder auf der Flucht sind sie schonungslos zu vernichten.

Erfordern militärische Belange ihre vorübergehende Festsetzung oder fallen sie ausserhalb von Kampfhandlungen in deutsche Hand, so sind sie sofort einem Offizier zur Vernehmung vorzuführen und danach dem S.D. zu übergeben.

Eine Verwahrung ~~xxx~~ in Kriegsgefangenenlagern ist verboten.

Er bemerkt dazu, dass der Formulierung nur der Sachverhalt zugrundegelegt werden konnte, der aus der Presse ersichtlich ist.

8.10.42, 17,00 Uhr
aufgen. Gefr.Kempf.

B 041260

Chefsache!
Nur durch Offizier!

KR-Fernschreiben
WFSt / Qu. (Verw.)
Nr. 551734/42 g.Kdos.Chefs.

F.H.Qu., den 9.Okt.1942.
Geheime Kommandosache

3 Ausfertigungen
1.Ausfertigung.

An

Ausl./Abw.

nachr.: W R

In der Rundfunkbekanntgabe vom 7.10.42 ist u.a. vom OKW folgende Anordnung angekündigt worden:

"In Zukunft werden sämtliche Terror- und Sabotagetrupps der Briten und ihre Helfershelfer, die sich nicht wie Soldaten, sondern wie Banditen benehmen, von den deutschen Truppen auch als solche behandelt und, wo sie auch auftreten, rücksichtslos im Kampf niedergemacht werden."

Der Führer wünscht die Herausgabe eines Befehls, in dem das entsprechende Verhalten der Wehrmacht angeordnet wird.

WR hat auf Veranlassung von WFSt. den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf aufgestellt.

Es wird um eingehende Mitprüfung - gegebenenfalls unter Einschaltung des Reichsführers-SS - gebeten.

Auf die Rücksprache Chef Amt Ausl./Abw. - Stellv. Chef WFSt. wird Bezug genommen.

I.A.

Warlimont

Nach Abgang:
W R

WFSt/Qu.(Verw.)
Nr.003674/42 g.Kdos.

GKEHL 06187

Befördert als Fernschreiben:

2396

B 041261

H4007 - 0006

H4007 – 0007

Chefsache!
Nur durch Offizier!

1266-PS

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht

F.H.Qu., den Okt. 1942.

Geheime Kommandosache

3 Ausfertigungen
3. Ausfertigung.

Betr.: Terror- und Sabotagetrupps der grossbritannischen Wehrmacht.

Angehörige von Terror- und Sabotagetrupps der grossbritannischen Wehrmacht, die sich nachweislich über die Regeln einer ehrenhaften Kampfesweise hinwegsetzen, werden als Banditen behandelt:

Im Kampf oder auf der Flucht sind sie schonungslos zu vernichten.

Erfordern militärische Belange ihre vorübergehende Festsetzung oder fallen sie ausserhalb von Kampfhandlungen in deutsche Hand, so sind sie sofort einem Offizier zur Vernehmung vorzuführen und danach dem S.D. zu übergeben.

Eine Verwahrung in Kriegsgefangenenlagern ist verboten.-

Dieser Befehl darf nur bis zu den Armeen verteilt werden. Von da nach vorn ist er nur mündlich bekanntzugeben. Der Befehl ist nach Kenntnisnahme zu vernichten.

B 041262

WFSt / Qu. (Verw.) 14. Okt. 1942.

Betr.: Bekämpfung feindlicher Sabotagetrupps.
Repressalienaktion Kriegsgefangene.

~~V o r t r a g s~~ N o t i z .

(Fernmdl. Rücksprache mit Chef WR.):

Chef WR hat inzwischen fernmdl. mit Chef WFSt. gesprochen. Dieser hat geäussert, dass es das Ziel des Führers bei der Aktion sei, diese Art der Kampfesweise (Abwurf von kleinen Trupps, die grossen Schaden durch Sprengungen usw. anrichten und sich dann zur Festnahme stellen) zu verhindern. Auf die letzte deutsche Veröffentlichung sei bereits ein Fortschritt in dieser Richtung zu verzeichnen.

Chef WR spricht sich dahin aus, dass unter diesen Umständen daran zu denken wäre, einen Befehl herauszugeben, der zur Veröffentlichung geeignet ist. Man müsste Artikel 23 c der Haager Landkriegsordnung, der die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade und Ungnade ergibt, verbietet, erläutern; bei Abschluss der L.K.O. sei diese Art der Kriegführung noch nicht bekannt gewesen und die Bestimmung könnte sich infolgedessen auch darauf nicht beziehen.

Der Befehl kann nur entworfen werden, wenn feststeht, worauf es der Wehrmachtführung ankommt. Hierzu müsste man die Absichten der künftigen Kriegführung kennen. Eine gemeinsame Besprechung der beteiligten Ämter im F.H.Qu. sei erforderlich. Von einer vorherigen Entsendung eines Referenten von WR in das F.H.Qu. verspreche er sich keinen Erfolg.

B 041263

H4007 – 0008

H4007-0008A

63-486

1266-PS

H-4007

G. B. EXHIBIT

N° 486

B 041258

Exhibit G.B. #486

Filed June 6, 1946
[illegible]
[illegible]

5

H4007 — 0009

H4007-0010

5 pages

H4007-0011

9889